

GEMEINDE RIELASINGEN-WORBLINGEN

SATZUNG

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen

Diese „durchgeschriebene Fassung“ basiert auf der Satzung vom 21.05.2014 in den Änderungsfassungen vom 10.06.2015, 13.07.2016, 12.10.2016, 04.07.2018, 05.06.2019, 17.06.2020, 14.10.2020, 14.07.2021, 13.07.2022, 12.07.2023 und 19.06.2024. **Aktueller Stand ab 01.09.2024.**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rielasingen-Worblingen am 21.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Rielasingen-Worblingen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG sind:

1. **Regelkindergärten:** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit am Vor- und Nachmittag von jeweils mehreren Stunden für Kinder im Alter von 2 Jahren 9 Monaten bis zum Schuleintritt.
2. **Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen gemäß Ziffer 1 mit einer durchgehenden Betreuungszeit von 6 bis 7 Std. täglich für Kinder im Alter von 2 Jahren 9 Monaten bis zum Schuleintritt.
3. **Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen gemäß Ziffer 1 mit einer durchgehenden Betreuungszeit von über 7 bis 7,5 Std. täglich für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
4. **Ganztageskindergarten:** Einrichtungen mit einer durchgehenden Betreuungszeit von über 7,5 Std. täglich am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
5. **Halbtageskleinkindbetreuung:** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von weniger als 30 Std/Woche am Vormittag für Kinder im Alter von 1 Jahr bis 3 Jahren.

6. **Kleinkindbetreuung mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer durchgehenden Betreuungszeit von 6 bis 7,5 Std. täglich für Kinder im Alter von 1 Jahr bis 3 Jahren.

7. **Ganztageskleinkindbetreuung:** Einrichtungen mit einer durchgehenden Betreuungszeit von über 7,5 Std. täglich am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 1 Jahr bis 3 Jahren.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Kalenderjahres.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind insbesondere anzugeben:

- Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kindes
- Namen und Anschrift der Erziehungs- und Sorgeberechtigten
- Namen und Geburtsdatum der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners (= Sorgeberechtigten) leben
- Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung
- Art und Umfang der Betreuungszeit

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber der Leitung der jeweiligen Betreuungseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können während des Kindergartenjahres nur bei Wegzug aus der Gemeinde oder bei nachgewiesenem Besuch einer anderen Kindertageseinrichtung abgemeldet werden.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben. Für den Monat August werden keine Benutzungsgebühren nach § 5 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind vor Ende des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind erst nach Beginn des jeweiligen Monats aufgenommen, bleiben die Gebührensätze gemäß § 5 Abs. 2 unverändert.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Für die Verpflegungsgebühr gilt abweichend die Regelung nach § 5 Absatz 7.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Im Ganztageskindergarten und in der Kleinkindbetreuung wird die Höhe der Gebühr nach Satz 1 gestaffelt sowie nach dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen nach Absatz 3.
- (2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

1. Regelkindergarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt:

1-Kind-familie EUR je Monat	2-Kind-familie EUR je Monat	3-Kind-familie EUR je Monat	4-und Mehr-kindfamilie EUR je Monat
162,00	126,00	85,00	28,00

2. Regelkindergarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) für Kinder im Alter von 2 Jahren 9 Monaten bis 3 Jahren:

Jahreseinkommen	1-Kind-familie EUR je Monat	2-Kind-familie EUR je Monat	3-Kind-familie EUR je Monat	4-und Mehr-kindfamilie EUR je Monat
bis 27 000 EUR	179,50	133,50	90,00	35,50
von 27 001 – 39 000 EUR	233,35	173,55	117,00	46,15
von 39 001 – 48 000 EUR	287,20	213,60	144,00	56,80
von 48 001 – 57 000 EUR	323,10	240,30	162,00	63,90
über 57 000 EUR	359,00	267,00	180,00	71,00

3. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) mit durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit von 6 Stunden für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt - auch altersgemischte Gruppen:

1-Kind- familie EUR je Monat	2-Kind- familie EUR je Monat	3-Kind- familie EUR je Monat	4-und Mehr- kindfamilie EUR je Monat
186,00	145,00	98,00	32,00

4. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) mit durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit von 6 Stunden für Kinder im Alter von 2 Jahren 9 Monaten bis 3 Jahren:

Jahreseinkommen	1-Kind- familie EUR je Monat	2-Kind- familie EUR je Monat	3-Kind- familie EUR je Monat	4-und Mehr- kindfamilie EUR je Monat
bis 27 000 EUR	179,50	133,50	90,00	35,50
von 27 001 – 39 000 EUR	233,35	173,55	117,00	46,15
von 39 001 – 48 000 EUR	287,20	213,60	144,00	56,80
von 48 001 – 57 000 EUR	323,10	240,30	162,00	63,90
über 57 000 EUR	359,00	267,00	180,00	71,00

5. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) im Kinderhaus St. Raphael mit durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit von 6,25 Stunden für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt:

1-Kind- familie EUR je Monat	2-Kind- familie EUR je Monat	3-Kind- familie EUR je Monat	4-und Mehr- kindfamilie EUR je Monat
194,00	151,00	102,00	34,00

6. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) im Kinderhaus St. Raphael mit durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit von 6,25 Stunden für Kinder im Alter von 2 Jahren 9 Monaten bis 3 Jahren:

Jahreseinkommen	1-Kind- familie EUR je Monat	2-Kind- familie EUR je Monat	3-Kind- familie EUR je Monat	4-und Mehr- kindfamilie EUR je Monat
bis 27 000 EUR	189,50	141,00	95,00	37,50
von 27 001 – 39 000 EUR	246,35	183,30	123,50	48,75
von 39 001 – 48 000 EUR	303,20	225,60	152,00	60,00
von 48 001 – 57 000 EUR	341,10	253,80	171,00	67,50
über 57 000 EUR	379,00	282,00	190,00	75,00

7. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt inklusive Verpflegungsgebühr:

1-Kind- familie	2-Kind- familie	3-Kind- familie	4-und Mehr- kindfamilie
--------------------	--------------------	--------------------	----------------------------

EUR je Monat	EUR je Monat	EUR je Monat	EUR je Monat
392,00	327,00	253,00	150,00

8. Ganztageskindergarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) inklusive Verpflegungsgebühr:

Jahreseinkommen	1-Kind-familie EUR je Monat	2-Kind-familie EUR je Monat	3-Kind-familie EUR je Monat	4-und Mehr-kindfamilie EUR je Monat
bis 27 000 EUR	358,00	300,50	235,50	144,50
von 27 001 – 39 000 EUR	435,40	360,65	276,15	157,85
von 39 001 – 48 000 EUR	512,80	420,80	316,80	171,20
von 48 001 – 57 000 EUR	564,40	460,90	343,90	180,10
über 57 000 EUR	616,00	501,00	371,00	189,00

9. Halbtagsgruppe für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt:

1-Kind-familie EUR je Monat	2-Kind-familie EUR je Monat	3-Kind-familie EUR je Monat	4-und Mehr-kindfamilie EUR je Monat
146,00	114,00	77,00	25,00

10. Halbtageskleinkindbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 5) im Kinderhaus St. Raphael (für Kinder im Alter von 1 Jahren bis 3 Jahren):

Jahreseinkommen	1-Kind-familie EUR je Monat	2-Kind-familie EUR je Monat	3-Kind-familie EUR je Monat	4-und Mehr-kindfamilie EUR je Monat
bis 27 000 EUR	179,50	133,50	90,00	35,50
von 27 001 – 39 000 EUR	233,35	173,55	117,00	46,15
von 39 001 – 48 000 EUR	287,20	213,60	144,00	56,80
von 48 001 – 57 000 EUR	323,10	240,30	162,00	63,00
über 57 000 EUR	359,00	267,00	180,00	71,00

11. Halbtageskleinkindbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 5) in der Kinderkrippe Rosenegg (für Kinder im Alter von 1 Jahr bis 3 Jahren):

Jahreseinkommen	1-Kind-familie EUR je Monat	2-Kind-familie EUR je Monat	3-Kind-familie EUR je Monat	4-und Mehr-kindfamilie EUR je Monat
bis 27 000 EUR	209,50	156,00	105,00	41,50
von 27 001 – 39 000 EUR	272,35	202,80	136,50	53,95
von 39 001 – 48 000 EUR	335,20	249,60	168,00	66,40
von 48 001 – 57 000 EUR	377,10	280,80	189,00	74,70
über 57 000 EUR	419,00	312,00	210,00	83,00

12. Kleinkindbetreuung mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 6) im Kinderhaus Fröbel (für Kinder im Alter von 1 Jahr bis 3 Jahren) und im Kinderhaus St. Raphael und in der Kinderkrippe Rosenegg (für Kinder im Alter von 1 Jahren bis 3 Jahren) - auch altersgemischte Gruppen:

Jahreseinkommen	1-Kind-familie EUR je Monat	2-Kind-familie EUR je Monat	3-Kind-familie EUR je Monat	4-und Mehr-kindfamilie EUR je Monat
bis 27 000 EUR	239,50	178,00	120,00	47,50
von 27 001 – 39 000 EUR	311,35	231,40	156,00	61,75
von 39 001 – 48 000 EUR	383,20	284,80	192,00	76,00
von 48 001 – 57 000 EUR	431,10	320,40	216,00	85,50
über 57 000 EUR	479,00	356,00	240,00	95,00

13. Kleinkindbetreuung mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 6) in der Kinderkrippe Rosenegg (für Kinder im Alter von 1 Jahr bis 3 Jahren) inklusive Verpflegungsgebühr:

Jahreseinkommen	1-Kind-familie EUR je Monat	2-Kind-familie EUR je Monat	3-Kind-familie EUR je Monat	4-und Mehr-kindfamilie EUR je Monat
bis 27 000 EUR	394,00	316,50	243,50	152,00
von 27 001 – 39 000 EUR	489,60	383,85	288,95	170,00
von 39 001 – 48 000 EUR	575,20	451,20	334,40	188,00
von 48 001 – 57 000 EUR	635,60	496,10	364,70	200,00
über 57 000 EUR	696,00	541,00	395,00	212,00

14. Ganztageskleinkindbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 7) inklusive Verpflegungsgebühr:

Jahreseinkommen	1-Kind-familie EUR je Monat	2-Kind-familie EUR je Monat	3-Kind-familie EUR je Monat	4-und Mehr-kindfamilie EUR je Monat
bis 27 000 EUR	482,00	382,00	287,50	169,50
von 27 001 – 39 000 EUR	599,00	469,00	346,15	192,75
von 39 001 – 48 000 EUR	716,00	556,00	404,80	216,00
von 48 001 – 57 000 EUR	794,00	614,00	443,90	231,50
über 57 000 EUR	872,00	672,00	483,00	247,00

(3) Als Jahreseinkommen im Sinne des Abs. 1 gilt die Summe der erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz der Gebührenpflichtigen im Sinne des § 7 im vorangegangenen Kalenderjahr. Den Einkünften werden darüber hinaus hinzugerechnet:

- Arbeitslosengeld, Kranken-, Unterhalts- und Übergangsgeld
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten und/oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und/oder SGB XII), Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und dem Wohngeldgesetz.

Nicht angerechnet werden Kindergeld, Elterngeld, Leistungen der Pflegekasse, die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz und das Baukindergeld des Bundes.

- (4) Die Höhe des maßgebenden Jahreseinkommens ist durch Vorlage des entsprechenden Einkommensteuer- bzw. Lohnsteuer-Jahresausgleichsbescheides eines jeden Jahres nachzuweisen. Ersatzweise kann der Nachweis durch Vorlage einer Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers erbracht werden. Im Falle der Bezahlung des Regelbetrages entfällt die Nachweispflicht des Einkommens. Bis zur Vorlage des Einkommensnachweises ist die Gemeinde berechtigt, den Regelbetrag festzusetzen.
- (5) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.
Ändert sich das maßgebende Jahreseinkommen gemäß Absatz 3, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen.
- (6) Im Ganztageskindergarten, im Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von über 7 bis 7,5 Std. täglich, in der Ganztageskleinkindbetreuung und in der Kleinkindbetreuung mit verlängerten Öffnungszeiten von über 6 Std. täglich werden Mahlzeiten angeboten. Es wird eine Verpflegungsgebühr erhoben. Diese beträgt beim Ganztageskindergarten und im Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von über 7 bis 7,5 Std. täglich je Betreuungsplatz 100,00 EUR je Monat. Bei der Ganztageskleinkindbetreuung und bei der Kleinkindbetreuung mit verlängerten Öffnungszeiten von über 6 Std. täglich beträgt diese je Betreuungsplatz 92,00 EUR je Monat. Die in § 5 Absatz 2 genannten Gebühren beinhalten teilweise die Verpflegungsgebühr.
- (7) Wird das Kind im Ganztageskindergarten, im Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von über 7 bis 7,5 Std. täglich, in der Ganztageskleinkindbetreuung oder in der Kleinkindbetreuung mit verlängerten Öffnungszeiten von über 6 Std. täglich bei Fehltagen am 1. Fehltag bis spätestens 8.30 Uhr entschuldigt, so wird die Gebühr für die Verpflegung für jeden Fehltag um 1/20 der Gebühr nach Absatz 6 erstattet.
- (8) Wird der Ganztageskindergarten, der Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von über 7 bis 7,5 Std. täglich oder die Ganztageskleinkindbetreuung für einzelne Tage im Rahmen eines Platzsharings in Anspruch genommen, so beträgt die Gebühr je Betreuungstag 1/20 des Regelbetrages nach Absatz 2.
- (9) Für den Monat August werden keine Benutzungsgebühren nach den Absätzen 2 bis 8 erhoben.
- (10) Bei verfrühtem Bringen eines Kindes vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit bzw. bei verspätetem Abholen nach Ende der vereinbarten Betreuungszeit beträgt die zusätzliche Gebühr je angefangene Stunde und Kind 14,80 EUR.
- (11) Für Stunden, die außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit für das Kind liegen, können die Sorgeberechtigten einzelne Betreuungsstunden zur Ergänzung der Betreuungszeit beantragen. Die Gebühr je angefangener Einzelbetreuungsstunde be-

trägt für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren 10,50 EUR und für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt 7,40 EUR.

Für Kinder die während der Einzelbetreuungsstunden mit einem Mittagessen versorgt werden, wird eine Gebühr für die Verpflegung in Höhe von 1/20 der Gebühr nach Absatz 6 erhoben.

§ 6 Ferienbetreuung

(1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. In der Kleinkindbetreuung wird die Höhe der Gebühr nach Satz 1 gestaffelt sowie nach dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen nach § 5 Absatz 3.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt je Ferien-Betreuungsplatz:

1. Regelkindergarten (§ 2 Nr. 1):

1-Kind- familie EUR je Woche	2-Kind- familie EUR je Woche	3-Kind- familie EUR je Woche	4-und Mehr- kindfamilie EUR je Woche
52,00	40,00	27,00	9,00

2. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Nr. 2):

1-Kind- familie EUR je Woche	2-Kind- familie EUR je Woche	3-Kind- familie EUR je Woche	4-und Mehr- kindfamilie EUR je Woche
60,00	47,00	31,00	10,00

3. Halbtageskleinkindbetreuung (§ 2 Nr. 5) im Kinderhaus St. Raphael:

Jahreseinkommen	1-Kind- familie EUR je Woche	2-Kind- familie EUR je Woche	3-Kind- familie EUR je Woche	4-und Mehr- kindfamilie EUR je Woche
bis 27 000 EUR	58,00	43,00	29,00	11,50
von 27 001 – 39 000 EUR	75,40	55,90	37,70	14,95
von 39 001 – 48 000 EUR	92,80	68,80	46,40	18,40
von 48 001 – 57 000 EUR	104,40	77,40	52,20	20,70
über 57 000 EUR	116,00	86,00	58,00	23,00

4. Halbtageskleinkindbetreuung (§ 2 Nr. 5) in der Kinderkrippe Rosenegg:

Jahreseinkommen	1-Kind- familie EUR je Woche	2-Kind- familie EUR je Woche	3-Kind- familie EUR je Woche	4-und Mehr- kindfamilie EUR je Woche
bis 27 000 EUR	68,00	50,50	34,00	13,00
von 27 001 – 39 000 EUR	88,40	65,65	44,20	16,90
von 39 001 – 48 000 EUR	108,80	80,80	54,40	20,80
von 48 001 – 57 000 EUR	122,40	90,90	61,20	23,40

über 57 000 EUR	136,00	101,00	68,00	26,00
-----------------	--------	--------	-------	-------

5. Kleinkindbetreuung mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Nr. 6) - auch altersgemischte Gruppen:

Jahreseinkommen	1-Kind-familie EUR je Woche	2-Kind-familie EUR je Woche	3-Kind-familie EUR je Woche	4-und Mehr-kindfamilie EUR je Woche
bis 27 000 EUR	77,50	57,50	39,00	15,00
von 27 001 – 39 000 EUR	100,75	74,75	50,70	19,50
von 39 001 – 48 000 EUR	124,00	92,00	62,40	24,00
von 48 001 – 57 000 EUR	139,50	103,50	70,20	27,00
über 57 000 EUR	155,00	115,00	78,00	30,00

- (3) Die Benutzungsgebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (4) Die Abmeldefrist beträgt eine Woche vor Beginn der Ferienbetreuung. Die Abmeldung hat schriftlich gegenüber der Leitung der jeweiligen Betreuungseinrichtung zu erfolgen.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Kalendertag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht. Die Zahlung der Gebühr hat im Lastschriftenverfahren zu erfolgen.

§ 9

Diese Satzung tritt am 01. September 2014 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindeeigenen Kindergärten vom 24.07.2013 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rielasingen-Worblingen, Juni 2024

**Bürgermeister
Baumert**